

Schulordnung

1. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule Region Obermarch umfasst 37 Unterrichtswochen, eingeteilt in 2 Semester. Die Unterrichts- und Ferienzeiten, die Feiertagsregelungen richten sich nach denen der Primarschulen.

Der Beginn des 1. Semesters fällt mit dem Schulanfang der Primarschule zusammen und endet Mitte Januar gemäss Jahresplan, das 2. Semester beginnt Mitte Januar gemäss Jahresplan und endet mit dem Schuljahresende der Primarschule.

2. Anmeldung - Eintritt

Die erstmalige schriftliche Anmeldung hat mit entsprechendem Formular bis 15. Mai beim Sekretariat der Musikschule Region Obermarch, Büelstrasse 15, 8854 Siebnen zu erfolgen.

Die Anmeldung gilt unbefristet jeweils automatisch für ein weiteres Semester, solange, bis eine schriftliche Abmeldung oder ein Gesuch um Umteilung erfolgt.

Zu spät erfolgte Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Für ausserordentliche Eintritte auf das 2. Semester hat die erstmalige schriftliche Anmeldung bis zum 15. Dezember zu erfolgen.

3. Abmeldung - Austritte

Austritte sind nur zum Semesterende möglich und haben schriftlich zu erfolgen.

Späteste Abmeldedaten sind der 15. Dezember für ausserordentliche Austritte auf Ende des 1. Semesters, bzw. der 15. Mai für Austritte auf Ende 2. Semester (Ende Schuljahr).

Tritt eine Schülerin oder ein Schüler vor Semesterende aus oder wird sie/er aus Gründen, die in Ziffer 10 aufgeführt sind, ausgeschlossen, wird das restliche Schulgeld nicht zurückerstattet.

4. Aufnahme

Die definitive Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann nur durch die Schulleitung erfolgen. Mit der Aufnahme wird auch der Semesterbeitrag in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

5. Zuteilung - Umteilung

Die Zuteilung der Schülerin oder des Schülers, sowie die Zuteilung der entsprechenden Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Wechsel der Lehrperson ist nur mit schriftlichem Gesuch an die Schulleitung möglich. Unter Berücksichtigung von Neigung und Eignung einer Schülerin/eines Schülers kann eine Lehrperson oder die Musikschulleitung einen Wechsel des Instrumentes vorschlagen.

Für Umteilungen (Fachwechsel) gelten dieselben Bestimmungen wie für eine Abmeldung (siehe Abschnitt 3.).

6. **Schulgelder und Schulordnung**

Mit der Anmeldung erfolgt auch die Wahl der Unterrichtsform für die Schülerin oder den Schüler. Schülerinnen, Schüler und deren Eltern anerkennen die Höhe der Schulgelder gemäss Tariffliste und die Schulordnung der Musikschule Region Obermarch.

7. **Unterricht**

Lehrpersonen und Schülerschaft sind zu einem pünktlichen, regelmässigen und gut vorbereiteten Unterricht respektive Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Der Unterrichtsstoff wird von der Lehrperson unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers bestimmt.

Im Unterricht werden die für das entsprechende Fach geltenden Unterrichtsmethoden angewendet. Die Musikschule Region Obermarch gewährleistet einen qualitativ guten und überwachten Unterricht.

Die Kosten für das Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin, dem Schüler oder deren Eltern zu tragen.

8. **Auftritte**

Im Rahmen des Unterrichtes werden durch die Musikschule jährliche Vortragsübungen, allenfalls Auftritte oder besondere Projekte organisiert.

Schülerschaft und Lehrpersonen beteiligen sich regelmässig daran.

9. **Absenzen**

Lehrpersonen informieren ihre Schülerinnen und Schüler über allfällige Absenzen und Vor-/Nachholung der Unterrichtsstunden. Bei längerer Abwesenheit einer Lehrperson wird für eine Vertretung gesorgt.

Können aus Gründen seitens der Musikschule Region Obermarch weniger als 35 Lektionen pro Jahr erteilt werden, wird das Schulgeld anteilmässig gutgeschrieben bzw. rückerstattet.

Durch die Schülerin oder den Schüler versäumte Lektionen muss die Lehrperson nicht nachholen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht setzt sich die Lehrperson mit den Eltern in Verbindung.

10. **Ausschluss**

Wiederholte, unentschuldigte Absenzen, ungenügender Einsatz, nicht bezahltes Schulgeld oder unhaltbares Verhalten der Schülerin oder des Schülers können zum Ausschluss vom Unterricht führen. Die Musikschulkommission entscheidet in solchen Fällen. Rekursinstanz ist der Vorstand der Musikschule Region Obermarch.

11. **Gesuche und Beschwerden**

Gesuche und Beschwerden sind bei gleichzeitiger Orientierung der Lehrperson an die Musikschulleitung zu richten.

Siebnen, April 2013

Markus Leisibach, Präsident

Regula Donner, Aktuarin